

# RS Vwgh 1999/5/26 99/03/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1999

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren  
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung  
99/02 Personentransport Gütertransport auf der Straße

## Norm

ABGB §2;  
GütbefG 1995 §23 Abs1 Z7;  
TransitVwVereinbarung Ökopunktesystem 1992 Art3 Z1;  
TransitVwVereinbarung Ökopunktesystem 1992 Art4 Z1;  
VStG §5 Abs1;  
VStG §5 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/11/18 98/03/0202 1 (hier Rechtslage vor der Nov BGBl 1998/I/17).

## Stammrechtssatz

Es ist Sache des Lenkers eines Lastkraftwagens, sich - etwa bei gesetzlich dazu berufenen Einrichtungen - über die Rechtslage hinsichtlich der Durchführung einer durch österreichisches Hoheitsgebiet führenden Fahrt zu informieren; dazu genügt es nicht, sich bloß auf Auskünfte seitens des Arbeitgebers zu verlassen, ist doch dieser nicht zu Rechtsauskünften über die den Kraftfahrzeuglenker treffenden Verpflichtungen berufen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999030128.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>